

Merkblatt zur freiwilligen Weiterversicherung

Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ab Alter 55

Allgemeines

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die Reform hat auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge. Art. 47a BVG regelt neu die freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ab Alter 58. Die neue Gesetzesnorm verfolgt das Ziel, dass versicherte Arbeitnehmende, die ihre Stelle nach Vollendung des 58. Altersjahres verlieren, in der beruflichen Vorsorge versichert bleiben können. Damit soll verhindert werden, dass Betroffene später auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Allgemeines zur Weiterversicherung bei Medpension

Medpension bietet die Möglichkeit zur Weiterversicherung bereits ab Alter 55. Gewählt werden kann entweder die Voll- oder die Risikoversicherung. Bei der Risikoversicherung bleiben die Risiken Tod und Invalidität versichert, bei der Vollversicherung wird zusätzlich der Sparprozess weitergeführt. Der Antrag zur Weiterversicherung muss vor Ablauf der Kündigungsfrist und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich mittels dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Ist die Kündigung kürzer als ein Monat, muss der Antrag spätestens 30 Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist bei Medpension eingegangen sein.

Umfang der Weiterversicherung

- Der versicherte Risikolohn und der versicherte Sparlohn entsprechen mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG (CHF 3'585.00) und höchstens dem letzten versicherten Risikolohn bzw. Sparlohn als aktive versicherte Person. Der versicherte Risikolohn muss mindestens gleich hoch sein wie der versicherte Sparlohn.
- Massgebend für die Weiterversicherung ist der Vorsorgeplan, der bei Übertritt in die Weiterversicherung gültig ist.
- Der bei Beginn der Weiterversicherung bestimmte versicherte Sparlohn bzw. Risikolohn kann nicht mehr abgeändert werden.
- Bei Wahl der Vollversicherung besteht jedoch die Möglichkeit, später die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zu beantragen.
- Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die versicherte Person lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Die Verzinsung erfolgt gemäss den reglementarischen Bestimmungen.
- Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, können die Altersleistungen im Zeitpunkt der Pensionierung nur in Rentenform ausgerichtet werden. Nach Ablauf dieser zwei Jahre ist der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf nicht mehr möglich.

Finanzierung

- Die versicherte Person schuldet neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers. Dies betrifft die Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskosten. Basis für die Bemessung der Verwaltungskosten ist der versicherte Risikolohn.
- Die Beiträge sind jeweils nachschüssig am Ende eines Quartals fällig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnung wird direkt der versicherten Person zugestellt.

Ende der Versicherung

- Durch Kündigung der versicherten Person mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats.
- Wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug gerät.
- Wenn die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.
- Bei Anspruch auf eine Invalidenrente – bei Teilinvalidität gilt dies nur für den invaliden Teil der Versicherung.
- Bei Hinschied der versicherten Person vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters.
- Wenn die versicherte Person in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.

Weiterversicherung der bisherigen Spar- und Risikolöhne ab Alter 58

Allgemeines

Aktiv versicherte Personen, deren massgebender Lohn zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rentenalter höchstens um die Hälfte abnimmt, können die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Spar- und Risikolohns verlangen. Hierzu ist die Anzeigefrist von einem Monat einzuhalten.

Im Unterschied zur Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, ist bei dieser Weiterversicherungsmöglichkeit das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses Voraussetzung.

Umfang der Weiterversicherung

- Weiterversicherung des letzten versicherten Spar- und Risikolohns vor der Lohnreduktion. Eine spätere Erhöhung der versicherten Spar- und Risikolöhne ist ausgeschlossen.
- Führen weitere Lohnreduktionen dazu, dass aus dem Vergleich des neuen Jahreslohns mit dem bisher versicherten Sparlohn eine Reduktion von mehr als 50% resultiert, kann keine Weiterversicherung erfolgen.
- Einkäufe sind auch während der Weiterversicherung der Vorsorge möglich. Massgebend für die Berechnung des reglementarischen Maximalbetrags ist der weiterversicherte Sparlohn.
- Die Weiterversicherung kann nicht mit einer Teilpensionierung kombiniert werden.
- Ein Zusatz-Todesfallkapital kann nicht versichert werden.

Finanzierung

- Die versicherte Person schuldet neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers. Dies betrifft die Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskosten für den weiterversicherten Lohnanteil zu Lasten der versicherten Person.
- Die Beiträge werden zusammen mit den ordentlichen Beiträgen über den Arbeitgeber abgerechnet.

Ende der Versicherung

- Auf schriftlichen Antrag der versicherten Person
- Bei Beendigung des zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisses
- Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters